

Jörg Linda  
September  
2016

## NEUES EBA-RAHMENWERK ZU GROßKREDITEN

### EINFÜHRUNG

Die EBA hat am 27. Juli 2016 ihre neuen Leitlinien „Guidelines on Connected Clients under Article 4 (1) (39) of Regulation (EU) No 575/2013“<sup>1</sup> zur Bildung der Gruppe verbundener Kunden (GvK) bei Großkrediten veröffentlicht. Die Konsultationsphase endet am 26.10.2016. Wann die Guideline in Kraft tritt, wird offen gelassen. Sie soll die durch den CEBS<sup>2</sup> in 2009 veröffentlichte Leitlinie „Guidelines on the implementation of the revised large exposure regime“<sup>3</sup> ablösen. Deren Überarbeitung war durch die Einführung der CRR zum 01.01.2014 notwendig geworden. Außerdem sind einige Ergänzungen auf der Grundlage des Papiers „Supervisory framework for measuring and controlling large exposures“ (BCBS 283)<sup>4</sup> des Baseler Ausschusses vom 21.04.2014 vorgenommen worden. Entwicklungen auf dem Gebiet der Schattenbanken wurden ebenfalls

<sup>1</sup> Vgl. <http://www.eba.europa.eu/regulation-and-policy/large-exposures/guidelines-on-connected-clients>

<sup>2</sup> Committee of European Banking Supervisors

<sup>3</sup> Vgl. [http://www.eba.europa.eu/documents/10180/37070/Guidelines-on-Large-exposures\\_connected-clients-and-schemes.pdf](http://www.eba.europa.eu/documents/10180/37070/Guidelines-on-Large-exposures_connected-clients-and-schemes.pdf)

<sup>4</sup> Vgl. <http://www.bis.org/publ/bcbs283.pdf>

berücksichtigt. Die neue Guideline fokussiert auf die Gruppe verbundener Kunden, wie sie in der CRR in Art. 4 Abs. 1 Nr. 39 definiert ist.

WESENTLICHE  
INHALTE –  
ÜBERBLICK

Insgesamt verschärft die EBA in ihrem Papier die Anforderungen an die Bildung von GvKs. Sie präzisiert, in welchem Umfang keine GvK bei Zentralregierungen sowie regionalen und lokalen Gebietskörperschaften gebildet werden muss. Sie stellt ferner für den Fall klar, dass Kontrolle und wirtschaftliche Abhängigkeit zu einem erweiterten Zusammenführungstatbestand führen. Alle Kunden sind in einer einzigen GvK zu berücksichtigen. Schließlich werden prozessuale Vorgaben erläutert, die sicherstellen sollen, dass alle GvKs identifiziert und erfasst werden. Kernpunkte der neuen Richtlinie sind damit ähnlich wie in der CEBS-Guideline aus dem Jahr 2009:

- Direkte und indirekte Kontrolle
- Kreditnehmerzusammenfassung bei öffentlichen Adressen („Siloansatz“)
- Wirtschaftliche Abhängigkeiten
- Prozessvorgaben

Die wesentlichen Inhalte dieser vier Punkte werden im Folgenden dargestellt.

DIREKTE UND  
INDIREKTE  
KONTROLLE

Nach Art. 4 Abs. 1 Nr. 39 CRR müssen zwei oder mehr Kreditnehmer, die in einem direkten oder indirekten Kontrollverhältnis stehen oder in der Rechnungslegung der Konsolidierungspflicht unterliegen, zusammengefasst werden. Dabei sind juristische wie natürliche Personen zu einer GvK zusammenzufassen. Der Begriff „Kontrolle“ ist in Art. 4 Abs. 1 Nr. 37 CRR definiert und umfasst zwei Zusammenfassungstatbestände. Der erste stellt auf das Verhältnis zwischen einem Mutter- und einem Tochterunternehmen ab. Die CRR verweist an dieser Stelle auf Art. 1 der Richtlinie. 83/349/EWG<sup>5</sup>. Tabelle 1 gibt einen Überblick über die dort genannten Konstellationen:

<sup>5</sup> Vgl. <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX%3A31983L0349>

Artikel 1 der RL83/349/EWG	Zusammenfassungstatbestand nach 83/349/EWG
Abs. 1 a)	Stimmrechtsmehrheit
Abs. 1 b)	Recht, die Mehrheit der Leitungs-, Verwaltungs- und Aufsichtsorgane zu besetzen oder abzuwählen; bei gleichzeitiger Aktionärsstellung
Abs. 1 c)	Gewinnabführungsvertrag (I) oder anderer beherrschender Vertrag, z.B. EAV <sup>6</sup> ; alternativ sichert die Satzung beherrschenden Einfluss
Abs. 1 d) aa	Mehrheit auf der Haupt- oder Gesellschafterversammlung („faktische“ Mehrheit)
Abs. 1 d) bb	Stimmrechtsmehrheit infolge von Stimmrechtsbindungsverträgen
Abs. 2 a)	Mutter übt beherrschenden Einfluss auf die Tochter aus
Abs. 2 b)	Mutter und Tochter sind unter einheitlicher Leitung der Mutter

**Tabelle 1:** Direkte und indirekte Kontrolle als Zusammenfassungstatbestand für eine GvK nach 83/349/EWG

Der andere Zusammenfassungstatbestand ist der Rechnungslegungsstandard, der gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1606/2002 für den Kunden gilt. Stellen somit Kreditnehmer einen Konzernabschluss nach HGB oder IFRS auf oder werden in diesen einbezogen, wird damit automatisch eine Zusammenfassungspflicht ausgelöst. Das ist auch für ein vergleichbares Verhältnis zwischen einer natürlichen oder juristischen Person und einem Unternehmen maßgeblich. Wenn durch den Kreditnehmer keine Konsolidierung aufgrund von Rechnungslegungsvorschriften vorgenommen wurde, etwa weil die Gruppe außerhalb der EU domiziliert und keinen Konzernabschluss aufstellen muss, ist die Bildung einer GvK gemäß der neuen Guideline dennoch im Hinblick auf folgende Merkmale zu prüfen. Die nachfolgende Aufzählung weist dabei zahlreiche inhaltliche Überschneidungen zu den bereits in der CRR verankerten Kriterien auf.<sup>7</sup>

<sup>6</sup> Ergebnisabführungsvertrag, eine besondere Form des Unternehmensvertrags, durch den eine AG oder KGaA sich verpflichtet, ihren ganzen Gewinn an ein anderes Unternehmen abzuführen (§ 291 AktG). Dieses hat dafür während der Vertragsdauer jeden entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen (§ 302 AktG). Er bedarf der Zustimmung der Hauptversammlung durch die Dreiviertel-Mehrheit des vertretenen Kapitals).

<sup>7</sup> Vgl. EBA/CP/2016/09, S. 31 f.

Zusammenfassungstatbestände nach EBA/CP/2016/09	
i	Mehrheit der Anteile, Stimmrechtsmehrheit
ii	Das Recht oder die Möglichkeit, die Mehrheit der Leitungs-, Verwaltungs- und Aufsichtsorgane zu besetzen oder abzuberufen
iii	Das Recht oder die Möglichkeit, zur Ausübung eines dominierenden Einflusses auf den Kreditnehmer aufgrund eines Vertrags, der Satzung oder anderweitiger Befugnisse
iv	Das Recht oder die Möglichkeit, zur Koordination von zwei oder mehr Unternehmen
v	Mehr als 50 % der Anteile

**Tabelle 2:** Direkte und indirekte Kontrolle als Zusammenfassungstatbestand nach EBA/CP/2016/09

Im Vergleich zu den in Art. 1 der Richtlinie 83/349/EWG aufgeführten Punkten ist die Liste in den EBA-Guidelines jedoch wesentlich weiter gefasst. Während Art. 1 der RL 83/349/EWG nur das „Recht“ einer Einflussnahme als relevanten Tatbestand definiert – damit sind insbesondere kodifizierte Rechte aufgrund eines Vertrages oder einer Satzung gemeint – wird in den Guidelines zusätzlich die „Möglichkeit“ hierzu erfasst, bei der es prinzipiell keiner direkten vertraglichen Grundlage bedarf. Zusätzlich sind weitere Nebenbedingungen, beispielsweise die gleichzeitige Stellung als Gesellschafter nicht mehr erforderlich. Es genügt, wenn ein Kreditnehmer die Mehrheit der Leitungs-, Verwaltungs- und Aufsichtsorgane besetzt oder abberufen kann. Der „dominierende“ Einfluss aufgrund anderer Befugnisse als Vertrag oder Satzung ist in der Richtlinie 83/349/EWG ebenfalls nicht formuliert. Stimmrechte oder Kapitalanteile sind dabei keine Nebenbedingung. Ein dominierender Einfluss liegt gemäß den Guidelines u. a. dann vor, wenn die Strategie des Unternehmens oder die Geschäftsaktivitäten bestimmt werden können. Unter Ziffer IV fällt auch das Recht oder die Möglichkeit, Unternehmen so zu koordinieren, dass eine gemeinsame Zielsetzung möglich ist. Dies wird angenommen, wenn die gleichen Personen in der Geschäftsleitung sitzen.

Tz 15 in Kapitel 4 der EBA-Guidelines schreibt ausdrücklich die Anwendung der in Tabelle 2 aufgeführten Vermutungstatbestände vor, auch wenn Ausnahmenvorschriften in der Rechnungslegung den Kunden von der Konsolidierungspflicht befreien.

Kann dennoch die aufgrund der o. g. Kriterien abgeleitete Beherrschungsannahme widerlegt

werden, muss schlüssig dargelegt werden, dass die Mutter im Falle ihrer wirtschaftlichen Schieflage nicht die Möglichkeit hat, sich finanzieller Mittel der Tochter zu bedienen. Nur dann ist das Institut von der Zusammenfassungspflicht befreit. Die EBA betont ausdrücklich, dass sie dies für den absoluten Ausnahmefall hält.<sup>8</sup> Die Institute sind während der Konsultationsphase aufgefordert, der EBA derartige Ausnahmefälle zu benennen.

ÖFFENTLICHE  
ADRESSEN

Der bisherige Siloansatz („alternative approach for exposures to central governments“) wird beibehalten. Die EBA-Guideline ergänzt die bisherigen Ausführungen der CEBS-Guideline und präzisiert so die Anwendungsmöglichkeiten des Siloansatzes. Verzichtet das Institut auf eine Verbundbildung mit allen natürlichen und juristischen Personen und dem Zentralstaat als Spitze und wählt damit den alternativen Siloansatz, so definiert Art. 4 Abs. 1 Nr. 39, Satz 2 CRR, wie in diesem Fall zu verfahren ist:

„Stattdessen kann die Existenz einer aus dem Zentralstaat und anderen natürlichen oder juristischen Personen bestehenden Gruppe verbundener Kunden für jede gemäß Buchstabe a direkt vom Zentralstaat kontrollierte oder gemäß Buchstabe b direkt mit dem Zentralstaat verbundene Person und alle natürlichen oder juristischen Personen, die gemäß Buchstabe a von dieser Person kontrolliert werden oder gemäß Buchstabe b mit dieser Person verbunden sind, einschließlich der Zentralregierung, gesondert beurteilt werden. Dies gilt auch im Falle von Gebietskörperschaften, auf die Art. 115 Abs. 2 CRR Anwendung findet.“

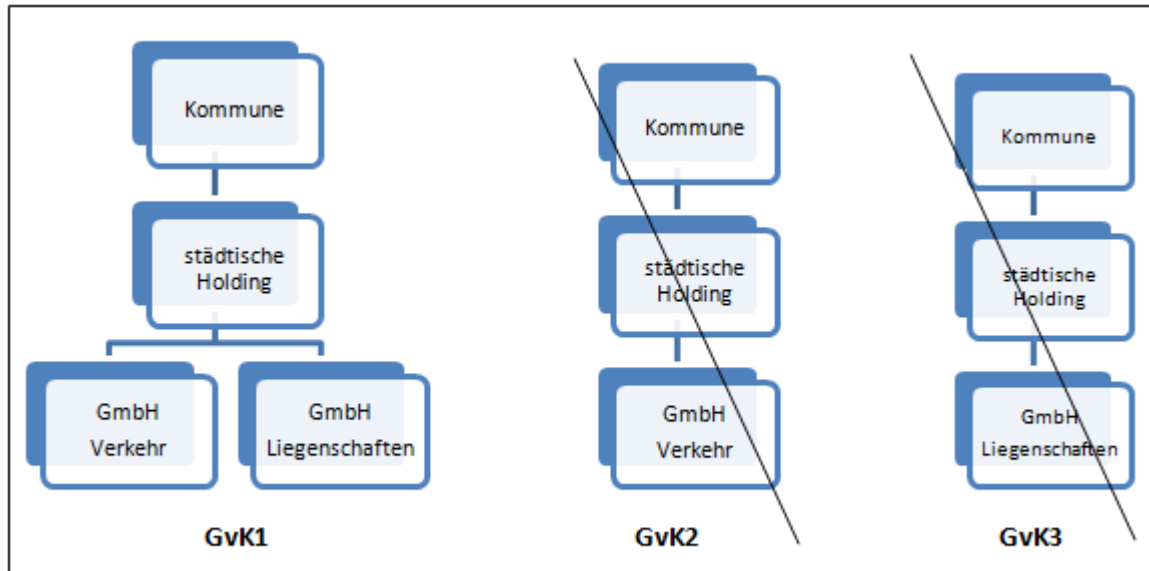
Statt einer alle Entitäten umfassenden Einheit können damit verschiedene Gruppen jeweils mit dem Staat, alternativ einer Gebietskörperschaft nach Art. 115 Abs. 2 CRR, und einer nachgeordneten Entität gebildet werden („Siloansatz“). Unabhängig davon sind auch bei öffentlichen Kreditnehmern grundsätzlich Kontrolle und wirtschaftliche Abhängigkeit die maßgeblichen Kriterien für eine

<sup>8</sup> Vgl. EBA/CP/2016/09, S. 40

Zusammenfassung. Grundsätzlich empfiehlt sich bei Verwendung des Siloansatzes aus Praktikabilitätsgründen zunächst eine GvK mit allen Einheiten. In einem zweiten Schritt werden dann die für die Meldung relevanten einzelnen „Silo“-GvKs gebildet, indem die direkt gehaltenen Entitäten in einzelnen Strängen mit dem Zentralstaat zusammengefasst werden. Entsprechend können sich viele Fallkonstellationen ergeben. In diesem Zusammenhang stellt die EBA-Guideline in Tz. 19 klar:

„The alternative approach permits a separate assessment only for ‘natural or legal persons’ directly controlled by or directly interconnected with the central government. Furthermore, this alternative approach is not possible for further sub-structures, i.e. for natural or legal persons solely indirectly controlled by or indirectly interconnected with the central government. Instead, such entities are to be included in the respective group of connected clients for the entity directly controlled by or directly interconnected with the central government.“

Der Siloansatz ist damit nur anwendbar für natürliche oder juristische Personen, die direkt durch die öffentlich-rechtliche Institution kontrolliert werden oder mit ihr direkt verbunden sind. Die dritte Ebene eines vertikalen Stranges muss damit immer vollständig berücksichtigt und kann nicht geteilt werden. Die Anwendung des Siloansatzes auf einer dritten Ebene ist damit nicht möglich. Dieser Sachverhalt soll anhand folgender Beispiele verdeutlicht werden, die an die EBA-Guideline angelehnt wurden. Bei allen Entitäten in der zweiten oder dritten Gliederungsebene liegt dabei der Kontrolltatbestand durch die Kommune oder durch die städtische Holding vor:



**Abb.1: Beispiel zur Anwendungsmöglichkeit des Siloansatzes**

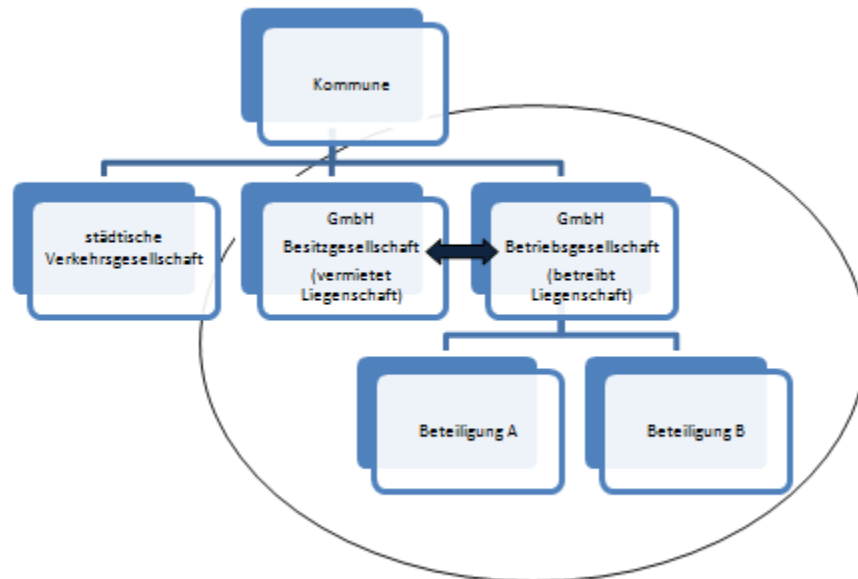
Die Abb. 1 zeigt die Bildung der GvK1 für eine Kommune samt ihrer Töchter ohne Anwendung des Siloansatzes; es sind alle vier Entitäten sind einzubeziehen. Das Institut kann in diesem Falle den Siloansatz nicht anwenden, indem es stattdessen die GvK2 und GvK3 bildet, da sie ihn in diesen Fällen auf der dritten Ebene „GmbH Verkehr“ und „GmbH Liegenschaften“ anwenden würde.

Tz 20 der EBA-Guideline führt weiter zur Anwendung des Siloansatzes auf der zweiten und den Folgeebenen aus:

“Nonetheless, applying the alternative approach for exposures to central governments and entities directly controlled by or interconnected with them does not allow disregarding connections on the level below the central government. Economic dependencies among such entities need to be reflected in separate groups of connected clients (not including the central government). The alternative approach only looks at the relationship between the central government and entities directly connected to it. Idiosyncratic risk that might arise in the relationship among such entities needs to be assessed separately. ”

Gibt es unterhalb der Ebene der öffentlichen Adresse Kreditnehmer, die wirtschaftlich voneinander abhängig sind, so besteht die Pflicht der Bildung einer GvK auf dieser Ebene. Abbildung 2, die an

das Beispiel der EBA angelehnt wurde, veranschaulicht dies:



**Abb. 2: Beispiel zur Zusammenfassungspflicht im Siloansatz bei wirtschaftlichen Abhängigkeiten**

Da Betriebs- und Besitzgesellschaft voneinander wirtschaftlich abhängig sind, ist bei Anwendung des Siloansatzes in jedem Fall die Bildung einer GvK erforderlich, die beide Einheiten und alle darunter einschließt. Damit wäre eine GvK mit den vier im Kreis befindlichen Einheiten zu bilden.

WIRTSCHAFT-  
LICHE  
ABHÄNGIG-  
KEITEN

Hier kam es auf mehreren Ebenen zu Verschärfungen bei den Voraussetzungen, ab wann eine GvK zu bilden ist. Die Existenzbedrohung als Voraussetzung wurde gestrichen. Heißt es in der CEBS-Guideline 2009 unter Tz. 439:

„...but as long as the institution comes to the conclusion that the client will be able to experience such a situation without facing substantial, existence-threatening repayment difficulties, there is no requirement to consider such clients to be interconnected“,

so verschärft die neue EBA-Guideline den Zusammenfassungstatbestand wie folgt:<sup>10</sup>

„...Regarding the assessment of economic dependency, the present guidelines recognise

<sup>9</sup> Vgl. CEBS-Guideline 2009, S. 13

<sup>10</sup> Vgl. EBA/CP/2016/09, S. 11



that it is sufficient when the failure of a client would lead to 'repayment difficulties' of another client to form a group of connected clients, which is aligned with Article 4(1)(39)(b) of Regulation (EU) No 575/2013. This is more prudent than the 2009 CEBS Guidelines, which referred to 'substantial, existence-threatening repayment difficulties'.

Damit reicht es aus, wenn der Ausfall eines Kunden zu Rückzahlungsschwierigkeiten bei einem anderen Kunden führt, ohne dass diese Existenzbedrohungen nach sich ziehen. Von Rückzahlungsschwierigkeiten kann man insbesondere dann sprechen, wenn Forbearance-Maßnahmen notwendig wären oder hierdurch verursachte Leistungsstörungen vorliegen würden. Forbearance-Maßnahmen sind vertragliche Zugeständnisse aufgrund von Zahlungsschwierigkeiten des Schuldners, z. B. Verlängerung der Laufzeit oder befristete Tilgungsaussetzung.

Es wurde ein Schwellenwert von 50 % für bilanzielle und nicht bilanzielle Größen eingeführt, ab dem die EBA eine so starke wirtschaftliche Abhängigkeit unterstellt, dass eine wirtschaftliche Einheit zu bilden ist. Sollte der Schwellenwert nicht erreicht werden aber trotzdem signifikant sein, ist ebenfalls eine GvK zu bilden. Außerdem wurde die Liste der Fälle, in denen die EBA von einer wirtschaftlichen Abhängigkeit ausgeht, verlängert. Insbesondere wurden einzelne Positionen der Bilanz und GuV als Maßstab aufgenommen. Details hierzu finden sich in Tabelle 3:

Arten von wirtschaftlichen Abhängigkeiten nach EBA/CP/2016/09 <sup>11</sup>
a) von einem Garanten/Bürgen, wobei die Inanspruchnahme wahrscheinlich zu wirtschaftlichen Schwierigkeiten
b) Abhängigkeiten aufgrund anderer Haftungstatbestände als a) ggf. z.B. harte Patronatserklärungen oder
c) mindestens 50 % der Einnahmen oder Ausgaben entfallen auf einen Abnehmer oder Lieferanten; z..B: Abhängigkeiten von einem Mieter (auf diesen entfallen mind. 50 % der Umsatzerlöse)
d) mindestens 50 % der Umsätze oder Produktion entfallen auf einen Kunden und die Produktion kann nicht einfach an andere Kunden verkauft werden (z.B. Spezialanfertigungen)
e) mindestens 50 % der Forderungen oder Verbindlichkeiten entfallen auf einen Kunden
f) mindestens 50 % der Aktiva, in die investiert wurde, entfallen auf einen Kunden
g) gemeinsame Rückzahlungsquelle (Abnehmer usw.) für die gewährten Darlehen
h) die zu einer GvK zusammen zu fassenden Kreditnehmer haben beide gemeinsame und wenige Kunden; das Potential für neue Kunden ist gleichzeitig begrenzt.
i) Kunden mit gemeinsamen Eigentümern, Aktionären oder Geschäftsleitungen; dabei reichen ausdrücklich gleiche
j) die Kunden sind miteinander verwandt
k) die Kunden sind verheiratet oder vergleichbar und haften untereinander, und der Kredit ist für beide signifikant

**Tabelle 3:** Wirtschaftliche Abhängigkeit als Zusammenfassungstatbestand nach EBA/CP/2016/09

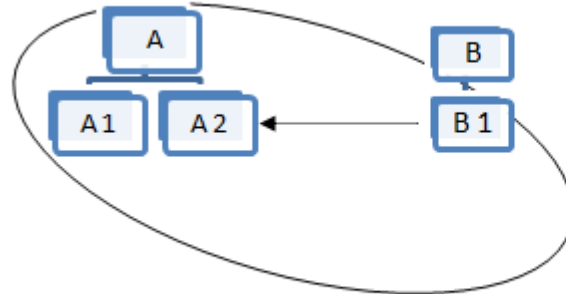
Zur wirtschaftlichen Abhängigkeit aufgrund einer gemeinsamen Finanzierungsquelle wird festgestellt, dass keine substantiellen Unterschiede zur alten CEBS-Guideline aus 2009 bestehen<sup>12</sup>. Zur weiteren Erläuterung werden eine Reihe neuer Beispiele aufgeführt, auf die an dieser Stelle verwiesen wird.

In einem gesonderten Abschnitt konkretisiert die EBA, dass für Fälle, bei denen Kontrolle und wirtschaftliche Abhängigkeit zu einem erweiterten Zusammenführungstatbestand führen, alle Kunden in einer einzigen GvK zu berücksichtigen sind, da die Risiken durchschlagen können. Wie

<sup>11</sup> Vgl. EBA/CP/2016/09, Tz. 23, S. 34

<sup>12</sup> Vgl. EBA/CP/2016/09, Tz. 26, S. 17

dieser Dominoeffekt ausgelöst wird, spielt letztlich keine Rolle. Das folgende Beispiel entspricht dem der EBA:<sup>13</sup>



**Abb. 2: Beispiel zur Zusammenfassungspflicht aufgrund von Kontrolle und wirtschaftlichen Abhängigkeiten**

A 2 und B 1 stellen eine wirtschaftliche Einheit z. B. aufgrund von Lieferanten-/Abnehmerbeziehungen dar. A übt die Kontrolle über A 1 und A 2 aus. Aufgrund der Beziehung von B 1 zu A 2 besteht die GvK daher aus A, A 1, A 2 und B 1. Ebenso ist eine GvK aus B und B 1 zu bilden.

PROZESS-  
VORGABEN

Bei den Prozessvorgaben sind die CEBS-Guideline und die neue EBA-Richtlinie in weiten Teilen identisch. Die neuen Leitlinien fordern wie die CEBS-Guideline eine umfassende und intensive Untersuchung der Kundenbeziehung ab 2 % der anrechenbaren Eigenmittel. Sie weichen damit von den Empfehlungen des Baseler Ausschusses ab, der dies erst ab 5 % vorsieht.<sup>14</sup> Kreditinstitute sind auch aufgrund von § 18 KWG gehalten, bereits ab 750.000 EUR die wirtschaftlichen Verhältnisse ihrer Kunden zu prüfen. Das umfasst auch die wirtschaftliche Verflechtung eines Kreditnehmers und damit die Prüfung, ob zusammenfassungspflichtige Verbände bestehen. § 19 Abs. 3 KWG stellt einen direkten Bezug zu § 18 KWG her und verpflichtet so auch zur Prüfung der wirtschaftlichen Verflechtung im Hinblick auf die Bildung einer Gruppe verbundener Kunden. Das bedeutet, dass das Institut bereits ab 750.000 EUR aufgrund der Vorschriften des KWG die Zusammenfassungstatbestände „direkte und indirekte Kontrolle“ und „wirtschaftliche

<sup>13</sup> Vgl. EBA/CP/2016/09, Tz. 29, S. 19 und weitere Beispiele auf S. 20-22

<sup>14</sup> Vgl. BCBS: Supervisory framework for measuring and controlling large exposures (BCBS 283) Tz. 28

Abhängigkeiten“ prüfen muss. Auch nach Tz. 23 des BaFin-Rundschreibens Nr. 8/2011<sup>15</sup> soll die Identifizierung möglicher Verbindungen zwischen Kunden ein wesentlicher Bestandteil des Kreditvergabe- und Überwachungsprozesses eines Instituts sein. Der Umfang wird in zweifacher Hinsicht präzisiert: Ab 2 % ist eine vollumfängliche Prüfung durchzuführen und zu dokumentieren, ab 750.000 EUR ist eine teilumfängliche Prüfung erforderlich. Damit ist das BaFin-Rundschreiben konsistent zur neuen EBA-Richtlinie.

Die Prozesse zur Ermittlung der GvK müssen darüber hinaus adäquat zum Geschäftsfeld der Bank ausgestaltet sein und haben sich auch auf das Umfeld der Kundenbeziehung zu erstrecken. Damit ist wie bisher auch insbesondere sein Abnehmer- und Zuliefererkreis, zu analysieren.

Diese Prozesse müssen in die regelmäßige Bestands- und Neugeschäftsbearbeitung integriert sein. Das bedeutet, dass die GvK spätestens im Rahmen der jährlichen Ratingüberprüfung und bei Engagementsausweitungen überprüft werden muss. Die umfassendsten Informationen über Zusammenfassungstatbestände besitzt in der Regel aufgrund der Kundennähe der Fachbereich Markt. Das muss aber nicht zwangsläufig bedeuten, dass diese Organisationseinheit auch für die Bildung und Überwachung der GvKs zuständig ist. Schließlich müssen die Prozesse zur Ermittlung der GvK einem regelmäßigen Review unterzogen werden, um zu analysieren, ob sie noch angemessen sind.

FAZIT

Mit der neuen Guideline hat die EBA die alte CEBS-Guideline an die aktuellen CRR-Vorschriften angepasst und gleichzeitig die Voraussetzungen verschärft, ab denen eine GvK zu bilden ist. Die Institute sind aufgerufen, schon jetzt ihren Anpassungsbedarf zu analysieren, damit eine Umsetzung rechtzeitig erfolgen kann. Es ist nicht davon auszugehen, dass der bisherige Schwellenwert von 2 %, ab dem eine vollumfängliche Überprüfung erfolgen muss, in Analogie zu den Empfehlungen des Baseler Ausschusses auf 5 % heraufgesetzt wird.

<sup>15</sup>Vgl. [https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Rundschreiben/rs\\_1108\\_ba\\_cebs\\_grosskreditleitlinie.html](https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Rundschreiben/rs_1108_ba_cebs_grosskreditleitlinie.html)

1 PLUS i unterstützt Sie gern bei der Umsetzung der neuen EBA-Guideline in Ihrem Hause.  
Sprechen Sie uns an ([info@1plusi.de](mailto:info@1plusi.de))!